

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 5. Juli 2022

414

EINGANG GR			
17. Aug. 2022			
GRG Nr.	20	GE 18	357

Botschaft zur Änderung des Polizeigesetzes

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf zur Änderung des Polizeigesetzes (PolG; RB 551.1)

1. Ausgangslage 1.1. Allgemeines

Die Kantonspolizei sorgt mit präventiven und repressiven Massnahmen sowie durch sichtbare Präsenz für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sie leistet Hilfe und unterstützt die Behörden bei der Durchsetzung der Rechtsordnung, soweit die polizeiliche Mitwirkung gesetzlich vorgesehen ist. Die Kantonspolizei trifft Massnahmen zur Erkennung, Verhinderung und Verfolgung von Straftaten.

Das Polizeigesetz wurde am 9. November 2011 vom Grossen Rat verabschiedet und per 1. Juli 2012 in Kraft gesetzt. Seither hat sich die Gesellschaft und deren Erwartung an die Polizei verändert. Die zunehmende Digitalisierung und die damit einhergehende Veränderung der Kriminalität, aber auch die mit der Digitalisierung neu entstandenen Möglichkeiten für die Polizei sind durch das geltende Polizeigesetz nicht mehr abgedeckt. Ausserdem hat sich die bundesgerichtliche Rechtsprechung weiterentwickelt, und es werden immer höhere Anforderungen an die gesetzlichen Grundlagen für einzelne Massnahmen gestellt. Folglich müssen diese präziser und detaillierter formuliert werden.

Das Polizeirecht definiert sowohl polizeiliche Massnahmen zur Gefahrenabwehr als auch präventive Massnahmen. Früher bestand die Prävention insbesondere in der Sensibilisierung der Bevölkerung auf Kriminalitätsphänomene. Hinlänglich bekannt ist beispielsweise die Präventionsarbeit der Sicherheitsberatung im Bereich Einbruchschutz zur Minimierung von Dämmerungseinbrüchen. Die präventiven Massnahmen sind mit

der gesellschaftlichen Entwicklung gewachsen und werden zwischenzeitlich in vielen Bereichen zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten eingesetzt.

Die Kantonspolizei leistet auch im Bereich des Gewaltschutzes Präventionsarbeit. Insbesondere im Bereich der häuslichen Gewalt sowie bei der Früherkennung von Personen mit hohem Gefahrenpotential, was auch Hinweise auf einen Amoklauf oder Terroranschlag einschliesst, soll die Kantonspolizei eingreifen können, bevor etwas passiert. Sie muss Vorfeldabklärungen tätigen und dazu Informationen mit den entsprechenden Stellen austauschen und die gesammelten Daten bearbeiten können, um frühzeitig eine Einschätzung der Lage vorzunehmen und dadurch eine Gefahr abzuwenden.

Heute verfolgen viel mehr polizeiliche Handlungen einen präventiven Ansatz. Die Umsetzung solcher polizeilichen Massnahmen verlangt oft nach Instrumenten, die auch einen Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Personen bedeuten. Dafür benötigt die Kantonspolizei eine gesetzliche Grundlage. Zudem ist die gerichtliche Überprüfung der polizeilichen Massnahmen gesetzlich zu regeln. Die Kantonspolizei soll nicht nur tätig werden, wenn eine unmittelbare Gefahr droht, eine Störung vorliegt oder eine Straftat bereits passiert ist. Die Sicherheit der Bevölkerung ist Kern des Handelns der Kantonspolizei. So soll die Kantonspolizei auch im Vorfeld einer Straftat legitimiert sein, tätig zu werden und polizeiliche Massnahmen umzusetzen. Dazu muss sie teilweise über die gleichen Mittel und Kompetenzen verfügen, die ihr auch im strafprozessualen Bereich eingeräumt werden.

Alle Polizeigesetze in der Schweiz befinden sich derzeit in einem Wandel. Entsprechend der wachsenden Erwartungshaltung an die Polizeikorps, die sich aus der gesellschaftlichen Entwicklung und der sich neu gebildeten Kriminalitätsphänomene ergibt, werden in vielen Kantonen die polizeilichen Aufgaben, aber auch die erforderlichen Mittel, die Kompetenzen und die Voraussetzungen zur Ausübung der polizeilichen Aufgaben präziser umschrieben.

Neue Formulierungen im vorliegenden Entwurf zur Änderung des Polizeigesetzes sind teilweise an Polizeigesetze anderer Kantone angelehnt oder beinhalten Formulierungen, die in anderen Kantonen bereits in Kraft gesetzt sind. Dies betrifft insbesondere die Polizeigesetze der Kantone AG, BE, GR, LU, SG, UR, SO und ZH.

1.2. Motion „Straffreie Meldungen an die Polizei bei Gefährdungsverdacht“

Anlässlich der Sitzung des Grossen Rates vom 12. August 2020 wurde die Motion „Straffreie Meldungen an die Polizei bei Gefährdungsverdacht“ (GR 16/MO 39/397) für teilweise erheblich erklärt. Damit wurde der Regierungsrat beauftragt, dem Grossen Rat bis spätestens zum 11. August 2022 eine Revision des Polizeigesetzes zu unterbreiten.

Die Chefin des Departementes für Justiz und Sicherheit (DJS) beauftragte in der Folge die Kantonspolizei mit einer Teilrevision des Polizeigesetzes, wobei nicht nur die straffreie Meldung an die Polizei bei Gefährdungsverdacht aufgegriffen werden soll, sondern auch die in den Richtlinien des Regierungsrates für die Regierungstätigkeit in der Legis-

laturperiode 2020–2024 (RRL 2020–2024), S. 27 ohnehin vorgesehene Überprüfung des Polizeigesetzes erfolgen soll.

Mit der vorliegenden Botschaft erfüllt der Regierungsrat den Auftrag aus der teilweise erheblich erklärten Motion „Straffreie Meldungen an die Polizei bei Gefährdungsverdacht“.

1.3. Weitere gesetzliche Grundlagen und Forderungen

Der Regierungsrat will das Polizeigesetz den gesellschaftlichen Entwicklungen und aktuellen Bedingungen anpassen. Die Aufgaben und Kompetenzen der Kantonspolizei sollen, wo notwendig, präzisiert oder neu definiert werden. Dabei muss auch der Nationale Aktionsplan des Bundes zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus vom 4. Dezember 2017 (NAP) im Bedrohungsmanagement berücksichtigt werden. Ebenso muss das revidierte Polizeigesetz mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, z.B. zur Automatischen Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung (AFV), mit dem revidierten Waffenrecht und der zu erwartenden künftigen Bundesgesetzgebung, z.B. im Bereich Datenschutz, im Einklang stehen.

2. Konzeption und Systematik des Gesetzesentwurfs

2.1. Konzept

Das Polizeigesetz bezeichnet die Aufgaben der Kantonspolizei, legt ihre Zuständigkeiten fest und schafft die Voraussetzungen für die Zusammenarbeit der Kantonspolizei mit Dritten.

Das revidierte Polizeigesetz soll auf den bewährten Praktiken des polizeilichen Handelns aufbauen. Die Kompetenzen der Kantonspolizei Thurgau sollen, wo notwendig, präzisiert werden und die Handlungsfähigkeit auch langfristig gewährleistet sein. Die Rechtsgrundlage muss dabei offen genug ausgestaltet werden, um Weiterentwicklungen, beispielsweise technischer Art, bei den polizeilichen Einsatzmitteln zuzulassen.

Das Polizeigesetz regelt, wie und mit welchen Mitteln die polizeilichen Aufgaben zu erfüllen sind, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit polizeiliche Eingriffe und insbesondere polizeilicher Zwang zulässig sind, sowie die richterliche Überprüfung der polizeilichen Massnahmen. Das Polizeigesetz gestaltet somit das Verhältnis der Kantonspolizei zu den Bürgerinnen und Bürgern im Kanton Thurgau. Ihnen soll das Gesetz Sicherheit vermitteln, indem es die Befugnisse der Polizei in klarer und verständlicher Weise regelt. Jede polizeiliche Tätigkeit hat sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit und der Verhältnismässigkeit zu richten und das sogenannte „Störerprinzip“ zu beachten. Diese Grundsätze schützen die einzelne Person vor unzulässigen polizeilichen Eingriffen in ihre Freiheit und bei der Ausübung ihrer Grundrechte. Sie bilden die Grundlage der rechtsstaatlichen Ordnung und dienen als Massstab dafür, ob eine polizeiliche Massnahme, die im Spannungsfeld zwischen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und dem Schutz der verfassungsmässigen Rechte der Einzelnen getroffen wird, im Einzelfall rechtmässig erfolgt.

Die polizeilichen Befugnisse, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig sind, werden im Polizeigesetz aufgezählt. Ebenso regelt das Polizeigesetz die Datenbeschaffung und -bearbeitung sowie den Daten- und Informationsaustausch. Neu ist im Polizeigesetz das Auskunfts- und Melderecht für die straffreie Weitergabe von Daten im Sinne der unter Ziff. 1.2 erwähnten Motion vorgesehen. Ebenso werden Präzisierungen im Zusammenhang mit der Präventionsarbeit der Kantonspolizei sowie mit der Erkennung und Verhinderung von Straftaten ins Polizeigesetz aufgenommen, was Anpassungen in verschiedenen Paragraphen zur Folge hat.

Die Revision des neuen Polizeigesetzes wird auch eine Anpassung der Polizeiverordnung (PolV; RB 551.11) bedingen.

2.2. Abgrenzung zum Strafprozessrecht

Ein wichtiger Punkt bei der Ausgestaltung des Polizeigesetzes ist die Abgrenzung zum Strafprozess. Im Rahmen der Strafverfolgung, im sogenannten gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren, regeln die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) und die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (JStPO; SR 312.1) die Aufgaben der Polizei, während im Polizeigesetz die polizeilichen Massnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Prävention normiert sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zum Teil die gleichen polizeilichen Massnahmen sowohl der Gefahrenabwehr als auch der Strafverfolgung dienen können.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Art der Aufgabenerfüllung durch die Kantonspolizei und über Massnahmen, welche die Polizistinnen und Polizisten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ergreifen, wurden im Entwurf für das geltende Polizeigesetz entweder aktualisiert oder neu definiert. Die Formulierungen im Polizeigesetz wurden abgegrenzt vom Strafprozess, um Verwechslungen zu vermeiden. Für das polizeiliche Handeln wurden deshalb keine Begriffe der StPO verwendet, um klar zwischen den polizeilichen Massnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Prävention und den Massnahmen der StPO zu unterscheiden. So beinhaltet das PolG z.B. den Begriff „Befragung“, die StPO hingegen den Begriff „Einvernahme“.

2.3. Aufbau des neuen Gesetzes

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Kantonspolizei und des Generalsekretariates DJS, erarbeitete den Vernehmlassungsentwurf für die Revision des Polizeigesetzes. Das Projektteam analysierte die IST-Situation im Kanton Thurgau und konsultierte dabei auch Polizeigesetze anderer Kantone, insbesondere die kürzlich revidierten Gesetze. Ebenso wurde die neuste bundesgerichtliche Rechtsprechung, das neue Waffengesetz (WG; SR 514.54), das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) sowie das an der Volksabstimmung vom 13. Juni 2021 angenommene Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT) berücksichtigt.

Aufgrund des Auftrags zur Teilrevision mussten die Gesetzesanpassungen in der bestehenden Struktur des Polizeigesetzes vorgenommen werden. Gleichzeitig erfolgten

die Erweiterungen im Zusammenhang mit dem Bedrohungsmanagement, u.a. das Melde- und Auskunftsrecht, in separaten Paragraphen.

Die Struktur des Polizeigesetzes wurde dabei nicht verändert. Die Titel der einzelnen Kapitel wurden übernommen. Ausnahmen bilden das Kapitel 6, das neu den Titel „Gewaltschutz und Gewaltprävention“ trägt und die Thematik Bedrohungsmanagement beinhaltet, sowie das neu vorgesehene Kapitel 10a zum Rechtsschutz mit den Rekurs- und Beschwerdemöglichkeiten.

Das geltende Polizeigesetz umfasst 71 Paragraphen. Davon blieben im vorliegenden Revisionsentwurf 41 Paragraphen unverändert. Soweit möglich wurden bestehende Paragraphen erweitert oder geändert, wobei in einigen Paragraphen lediglich formale Anpassungen vorgenommen wurden, die sich zum Teil aus der Abhängigkeit zu anderen Paragraphen ergaben. Beispielsweise lösen die Erweiterungen im Kapitel Gewaltschutz und Gewaltprävention Änderungen im Kapitel Polizeiliche Massnahmen wie auch im Kapitel Information und Datenverarbeitung aus. Nur bei bedeutenden Anpassungen oder Neuregelungen wurden neue Absätze oder neue Paragraphen eingefügt.

Neue Formulierungen, die gemäss vorliegendem Vorschlag in das PolG aufgenommen werden sollen und bereits in Polizeigesetzen anderer Kantone enthalten sind, wurden mit Quellenangabe versehen. Einige Formulierungen sind an bestehende Gesetzestexte der Kantone AG, BE, GR, SG, UR und ZH angelehnt, andere wurden unverändert übernommen. Durch die Verwendung von bereits in Kraft stehenden gesetzlichen Bestimmungen kann das Risiko, dass diese erfolgreich angefochten werden, zumindest minimiert werden.

3. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

3.1. Zusammenfassende Würdigung

Vom 10. März 2022 bis zum 31. Mai 2022 wurde zum Entwurf für eine Änderung des Polizeigesetzes ein externes Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Insgesamt gingen 35 Stellungnahmen ein. Die Stossrichtung, der Prävention und dem Gewaltschutz mehr Gewicht einzuräumen, stiess im Grundsatz weitgehend auf Zustimmung. Der Entwurf wurde aber auch kritisiert. Insbesondere wurde vorgebracht, mit gewissen Bestimmungen würde ein paralleles kantonales Strafverfahren respektive ein paralleles polizeiliches Ermittlungsverfahren erschaffen, was nicht zulässig sei. Die Bestimmungen des Entwurfs seien besser mit dem Strafverfahren abzustimmen und von diesem abzugrenzen. Bei mehreren Bestimmungen erfolgte die Frage der Vereinbarkeit mit dem Bundesrecht. Es wurde auf die Gefahr der Unverwertbarkeit erlangter Beweise hingewiesen und teilweise moniert, durch vorgesehene Eingriffsmassnahmen fänden Grundrechtsverstösse statt. Schliesslich wurde auch geltend gemacht, der Entwurf sei zu wenig ausgewogen und es gehe nicht an, dass im Rahmen der Prävention härtere Massnahmen erlaubt seien, als in einem Strafverfahren, wo einem Angeschuldigten mehr Parteirechte zustünden.

3.2. Wichtigste Änderungen gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf

Der nun vorliegende Entwurf wurde gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf aufgrund der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens in verschiedenen Punkten angepasst:

- Die vorgeschlagene Berechtigung der Kantonspolizei, einen privaten Sicherheitsdienst beizuziehen, soll entgegen dem Vernehmlassungsentwurf nicht mehr sämtliche Aufgaben des polizeilichen Assistenzdienstes umfassen, sondern sich nur auf Polizeitransporte, Bewachungen und die Unterstützung in ausserordentlichen Lagen beschränken (§ 3a Abs. 1 PolG). Da die vorgeschlagene Bestimmung dadurch nicht mehr mit dem polizeilichen Assistenzdienst verbunden ist, soll sie in einen eigenen, neuen Paragraphen verschoben werden. Im neu vorgeschlagenen § 3a Abs. 2 PolG soll zudem klargestellt werden, dass die privaten Sicherheitsdienste der Führung und Verantwortung der Kantonspolizei unterstehen.
- Die im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagene Bestimmung, dass die Kantonspolizei die Einsätze der Blaulichtorganisationen koordiniert und den gemeinsamen Einsatz leitet, soll dahingehend abgeändert werden, dass die Polizei den gemeinsamen Einsatz mit anderen Blaulichtorganisationen nur koordinieren soll (§ 8 Abs. 2 PolG).
- Anstelle der im Vernehmlassungsentwurf in § 16 Abs. 2 PolG vorgeschlagenen Pflicht der Gemeinden, im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für Veranstaltungen für die Erstellung des Sicherheitsdispositivs die Kantonspolizei zu konsultieren, wird in § 16 Abs. 2 PolG ein Konsultationsrecht der Gemeinden vorgeschlagen.
- Das im Vernehmlassungsentwurf in § 21 Abs. 1 PolG vorgesehene Recht der Kantonspolizei, eine Person mit Fesseln zu sichern, soll dahingehend abgeändert werden, dass nebst den in den Ziffern 1–3 genannten Fällen neu zusätzlich nur eine polizeilich als gefährlich bekannte Person mit Fesseln gesichert werden darf (vgl. § 21 Abs. 1 PolG).
- Das im Vernehmlassungsentwurf in § 30 Abs. 3 PolG vorgeschlagene Recht der Kantonspolizei, Personen ohne vorherige Vorladung vorzuführen, soll dahingehend abgeändert werden, dass gemäss neuem Vorschlag eine Vorführung ohne vorherige Vorladung nur dann möglich sein soll, „wenn Gefahr im Verzug ist“ (vgl. § 30 Abs. 3 PolG). Die Befürchtung, dass der Vorladung nicht Folge geleistet wird, soll hingegen nicht zu einer Vorführung ohne vorhergehende Vorladung berechtigen.
- Nachdem im Vernehmlassungsverfahren die Ergänzung von § 36 Abs. 1 PolG mit der Wendung „und wenn dies gesetzlich vorgesehen ist“ als unnötig erachtet wurde, soll § 36 Abs. 1 PolG unverändert bestehen bleiben.
- Nach § 49a Abs. 1 PolG soll die Kantonspolizei einer Person zum Schutz von Persönlichkeitsrechten oder bei Behinderung von Amtshandlungen verbieten können, Foto-, Video- sowie Audioaufnahmen von polizeilichen Tätigkeiten zu erstellen. § 49 Abs. 2 PolG soll nun gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf dahingehend abgeändert werden, dass eine vorsorgliche Abnahme anlässlich von Amtshandlungen nur möglich ist, wenn das Gerät missbräuchlich verwendet wird.

Zu den weiteren Anregungen aus dem Vernehmlassungsverfahren werden in den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen vertiefere Ausführungen gemacht.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die vorliegende Revision des Polizeigesetzes in seiner Eigenschaft als Kompetenz- und Rahmenerlass hat im Vergleich zum aktuellen Gesetz für die Kantonspolizei keine finanziellen Konsequenzen. Würden die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen nicht umgesetzt, hätte dies jedoch Auswirkungen auf die Arbeit der Kantonspolizei, insbesondere bezüglich Erkennung und Verhinderung von Straftaten. Bei den polizeilichen Massnahmen würde der Handlungsspielraum der Kantonspolizei zudem stark eingeschränkt.

Die Vorlage wird allerdings zu Mehrkosten beim Zwangsmassnahmengericht (ZMG) führen. Gestützt auf eine Änderung der Verordnung des Regierungsrates zum Ausländer- und Integrationsgesetz, zum Freizügigkeitsabkommen und zum Asylgesetz vom 10. Dezember 2019 (RB 142.211) übernahm das ZMG per 1. Januar 2020 die Zuständigkeit als erste Instanz im Bereich der ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen vom bisher zuständigen Verwaltungsgerichtspräsidium. Im Jahr 2020 resultierten daraus 38 zusätzliche Fälle. Die Fälle im Bereich des Migrationsrechtes sind in der Regel innert relativ engen zeitlichen Vorgaben zu entscheiden (96 Stunden). Eine Anpassung der personellen Ressourcen erfolgte trotz dieser zusätzlichen Funktion nicht. Mit der vorliegenden Revision des Polizeigesetzes kommen weitere neue Aufgaben mit ebenfalls zum Teil engen zeitlichen Entscheidvorgaben auf das ZMG zu. Dies macht eine Anpassung der Geschäftsordnung betreffend Fallzuteilung und der personellen Mittel notwendig. Aktuell verfügt das ZMG über einen Berufsrichter als Präsidenten (80 % Richter; 20 % Präsidium) und zwei nebenamtliche Mitglieder zu je 50 %. Damit das ZMG die erwähnten ausländerrechtlichen und die nun vorgesehenen neuen Aufgaben gemäss dem zu ändernden Polizeigesetz korrekt und innert Frist erfüllen kann, ist die Anstellung einer weiteren nebenamtlichen Richterperson unumgänglich. § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG; RB 271.1) bietet hierfür eine ausreichende gesetzliche Grundlage. Die entsprechende zusätzliche Richterstelle zu 50 % in Lohnklasse 23 (Einstufung bei 130 %) wird zu höheren Besoldungskosten von rund Fr. 90'000 beim ZMG führen und im ordentlichen Budgetprozess beantragt werden.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

5.1. Allgemeine Bestimmungen

§ 3 Polizeilicher Assistenzdienst

Mit der Änderung in Abs. 1 wird beim polizeilichen Assistenzdienst eine „Kann-Vorschrift“ eingeführt. Das Betreiben eines polizeilichen Assistenzdienstes ist ressourcenabhängig und soll nur bei tatsächlichem Bedarf umgesetzt werden.

§ 3a Beizug privater Sicherheitsorgane

Den Bedenken aus dem Vernehmlassungsverfahren soll dadurch Rechnung getragen werden, dass die Kantonspolizei den polizeilichen Assistenzdienst nicht an private Sicherheitsdienste übertragen darf. Sie soll indessen entsprechende Dienste für beschränkte Aufgaben wie Transportdienste (z.B. von inhaftierten Personen) und Bewachungen beiziehen dürfen. Gestützt auf die Erfahrungen mit der Corona-Pandemie sollen private Sicherheitsdienste zudem auch in ausserordentlichen Lagen mit gewissen eingeschränkten Aufgaben betraut werden können. Die Definition der ausserordentlichen Lage richtet sich nach dem Gesetz über die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen (GBaoL; RB 530.1). Die so beauftragten privaten Personen erfüllen einen staatlichen Auftrag und unterstehen dabei der Führung und Verantwortung der Kantonspolizei, womit das staatliche Gewaltmonopol gewährleistet ist.

§ 4 Sicherheitsorgane des Bundes und der Gemeinden

Der Regierungsrat soll nicht nur wie bisher den Gemeinden, sondern auch dem Bund auf Ersuchen zur Erfüllung von Sicherheitsaufgaben verkehrs- oder ordnungsdienstliche Aufgaben übertragen können. Diese Ergänzung ermöglicht die Delegation von Aufgaben an Amtsstellen des Bundes. Damit wird eine Lücke geschlossen und Klarheit geschaffen.

Der Regierungsrat kann dadurch beispielsweise der Armee die Kompetenz zur Kontrolle des ruhenden Verkehrs und der Fahrverbote auf der Allmend in Frauenfeld (Bundesgelände) delegieren. Basierend auf dieser Delegation würde auch das Ordnungsbussenverfahren vereinfacht. Dies wird heute bereits teilweise so praktiziert. Der Ertrag fällt trotzdem in die Staatskasse.

§ 6 Fachstellen

Die bisherige Formulierung betreffend die Vernetzung mit anderen Behörden „des Kantons“ schränkt die Kantonspolizei Thurgau in ihrem Handeln unnötig ein. Mit einer offeneren Formulierung trägt § 6 PolG den neusten und künftigen Entwicklungen und Bedürfnissen Rechnung. Die kantonsübergreifende Vernetzung mit Institutionen und Behörden durch interdisziplinäre Fachstellen ist unabdingbar.

5.2. Organisation

§ 8 Allgemeine Handlungsbefugnis der Kantonspolizei

Abs. 2 beinhaltet unverändert die Zuständigkeit der Kantonspolizei bei der Gestaltung ihrer Organisation, der Schwergewichtsbildung und der Taktik. Mit der Erweiterung der Zuständigkeit, die Koordination der gemeinsamen Einsätze der Blaulichtorganisationen zu übernehmen, wird die Erwartungshaltung der Blaulichtorganisationen an die Kantonspolizei umgesetzt. Diese Zuständigkeit soll nun gesetzlich verankert werden.

Die Bedürfnisse der verschiedenen Organisationen und deren Zusammenwirken werden im Rahmen der gemeinsamen Einsatzführungsausbildung berücksichtigt und die

Zusammenarbeit sowie das gegenseitige Verständnis geschult und gefördert. Die Koordination der gemeinsamen Einsätze durch die Kantonspolizei schränkt die Blaulichtorganisationen in der praktischen Umsetzung ihrer eigenen Aufgaben nicht ein. Die Organisationen arbeiten in ihren Bereichen eigenständig.

Die Formulierung steht im Einklang mit dem GBaoL.

§ 9 Zusammenarbeit

Die geltende Überschrift zu § 9 PolG „Kantonsübergreifende Zusammenarbeit“ ist nicht korrekt. Bereits heute ist in Abs. 1 die Zusammenarbeit mit dem Bund und dem Ausland erwähnt. Die Zusammenarbeit insbesondere mit Deutschland ist im Polizeigesetz nicht abgebildet. Im Sinne der Transparenz soll der Grundsatz der Zusammenarbeit indessen auch aus dem Polizeigesetz ersichtlich sein und nicht nur aus dem Schweizerisch-deutschen Polizeivertrag (SR 0.360.136.1).

Die Zusammenarbeit nach Abs. 2 umfasst auch die Erkennung und Verhinderung von Straftaten. Insbesondere die Zusammenarbeit bei der Erstellung von gemeinsamen Lagebildern oder der Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität beinhaltet Vereinbarungen wie IKAPOL (RB 552.5), Ostpol-Konkordat (RB 552.1) oder Bodensee-Konferenz.

Für die internationale Zusammenarbeit gelten die Polizeiverträge mit den jeweiligen Ländern. Als Beispiel dient der Informationsaustausch im Zusammenhang mit Diebstählen von Bootsmotoren. Dabei handelt es sich meist um Serielikte, von denen auch weitere Kantone und die Nachbarländer betroffen sind.

Mit Abs. 4 soll der Kantonspolizei ermöglicht werden, im Rahmen der Zusammenarbeit zur Unterstützung sowohl personelle Kräfte als auch Einsatzmittel zu entsenden oder anzufordern. So kann sie für eine Suchaktion im Gewässer Material der Seepolizei anderen Korps zur Verfügung stellen oder zur Unterstützung von Arbeiten an einem Tatort das Forensische Institut (FOR) Zürich für 3D-Aufnahmen beziehen.

5.3. Aufgaben der Kantonspolizei

§ 11 Allgemeines

Die Kantonspolizei Thurgau sorgt nicht nur für die Ordnung und Sicherheit. Zu ihren Aufgaben gehören auch gerichtspolizeiliche Aufgaben, die Vorfeldabklärung sowie die Erkennung, Verhinderung und Verfolgung von Straftaten vor dem gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren nach StPO. Diese Aufgaben sollen gesetzlich definiert werden.

Die Präzisierung der Aufgaben der Kantonspolizei dient auch als Grundlage für Milieu- und Logenkontrollen zwecks Erkennung potentieller Opfer von Menschenhandel, potentieller Kriminaltouristen, potentieller Opfer von Ausbeutung der Arbeitskraft oder Ausbeutung anderer Art. Die Regelung dieser Kompetenz entspricht auch der öffentlichen Forderung nach erweiterten Massnahmen im Bereich Menschenhandel oder beispielsweise dem Erkennen von Gefährderinnen und Gefährdern. Die Präventionsarbeit und

die Früherkennung von Personen mit hohem Gewaltpotential sollen entsprechend im Grundsatz der Aufgaben der Kantonspolizei aufgenommen werden.

Die Formulierung in Abs. 2 entspricht derjenigen im Polizeigesetz des Kantons Bern (Art. 9 PolG BE; BSG 551.1).

§ 12 Gesetzmässigkeit

§ 12 PolG beschreibt die Gesetzmässigkeit und beinhaltet somit einer der Grundsätze des polizeilichen Handelns überhaupt. Durch die Erweiterung von Abs. 2, wonach die Kantonspolizei nicht nur die verfassungsmässigen Rechte und die Menschenwürde der Einzelnen achtet, sondern explizit diskriminierungsfrei handelt, unterstreicht die Kantonspolizei Thurgau ihre professionelle Haltung. Entgegen einzelner Anträge aus dem Vernehmlassungsverfahren soll daher an diesem Zusatz festgehalten werden.

Selbstverständlich ist das in Art. 8 der Bundesverfassung (BV; SR 101) verankerte Diskriminierungsverbot betreffend Herkunft, Rasse, Geschlecht, Alter, Sprache, soziale Stellung, Lebensform, religiöse, weltanschauliche oder politische Überzeugung oder eine körperliche, geistige oder psychische Behinderung auch für die Kantonspolizei verbindlich.

Die Anforderungen, die Menschenwürde und das Diskriminierungsverbot zu achten, finden den Ausdruck ebenso im Versprechen der angehenden Polizistinnen und Polizisten anlässlich der Brevetierung gegenüber der Chefin DJS.

Seit 2008 wird an der Polizeischule Ostschweiz in Amriswil in rund 12 Lektionen die Interkulturelle Kompetenz geschult. Zusätzlich werden in den Unterrichtsfächern Menschenrechte & Berufsethik, Taktische Kommunikation, Strafprozessordnung, Kriminaltaktik oder Angewandte Polizeipsychologie Themen wie Rassismus und Ethnic Profiling immer wieder aufgenommen und mit den Polizeischülerinnen und -schülern reflektiert.

Die Kantonspolizei Thurgau ergriff zusätzliche Massnahmen gegen „Racial Profiling“ im Bereich der Weiter- und Fortbildung. Ebenso bildet diese Thematik Teil des Berufsalltags.

§ 15 Kriminalpolizeiliche Aufgaben

Die kriminalpolizeilichen Aufgaben werden präzisiert. Sie beinhalten nicht alleine die Verhinderung strafbarer Handlungen und die Ermittlung von Straftaten, sondern auch die Erkennung strafbarer Handlungen. Dazu muss bereits im Vorfeld kriminalpolizeilicher Ermittlungen ermöglicht werden, die notwendigen Abklärungen zu treffen. Die Präzisierung in Abs. 1 ist erforderlich zur Umsetzung der Präventionsarbeit, insbesondere im Bereich der häuslichen Gewalt sowie bei der Früherkennung von Personen mit hohem Gefahrenpotential.

Der bestehende Abs. 2 bringt keinen Mehrwert und kann daher ersatzlos gestrichen werden.

§ 16 Sicherheitspolizeiliche Aufgaben

Der neue vorgeschlagene Abs. 2 hat die Unterstützung der Gemeinden bei ihrer Risikoanalyse zum Ziel. Es geht darum, die Risiken bei Veranstaltungen zu minimieren. Die Gemeinden sollen die Kantonspolizei bei der Erstellung und Überprüfung ihrer Sicherheitsdispositive für bewilligungspflichtige Anlässe bei Bedarf, wie im Vernehmlassungsverfahren beantragt, konsultieren können. Bewilligungsinstanz und -kompetenz und somit auch die Verantwortung bleiben bei den Gemeinden. So wird den Gemeinden die Möglichkeit geboten, Veranstalterinnen und Veranstalter zu einem angemessenen Ordnungs- und Sicherheitsdienst zu verpflichten, einschliesslich Auferlegung der Kosten bei Nichteinhalten der Auflagen. Diese Regelung erfolgt aus sicherheitspolizeilichen Gründen, beschränkt sich auf bewilligungspflichtige Veranstaltungen und betrifft nicht ausschliesslich den öffentlichen Raum.

5.4. Polizeilicher Zwang

§ 21 Fesselung

Mit der neuen Formulierung in Abs. 1 soll die Sicherheit für die Polizistinnen und Polizisten erhöht werden. Die heutige Praxis, wonach Personen mit Fesseln gesichert werden dürfen, wenn eine konkrete Gefahr nach § 21 droht, soll präzisiert werden. Dabei wird die Formulierung der Kritik aus dem Vernehmlassungsverfahren angepasst.

Mit der geplanten Ergänzung dürfen auch Personen mit Fesseln gesichert werden, wenn polizeilich bekannt ist, dass von diesen eine konkrete Fremd- oder Eigengefährdung ausgehen könnte.

Es handelt sich nach wie vor um eine „Kann-Bestimmung“. Das polizeiliche Handeln muss immer verhältnismässig sein.

Wie bei allen polizeilichen Zwangsmassnahmen gilt auch bei der Fesselung das Verhältnismässigkeitsprinzip. Hier muss abgewogen werden zwischen der persönlichen Freiheit der betroffenen Person und der Eigensicherung der handelnden Polizistinnen und Polizisten, unter Berücksichtigung der wahrzunehmenden Massnahme.

Die Formulierung ist angelehnt an die Regelung im Polizeigesetz des Kantons Bern (Art. 133 Abs. 1 lit. e PolG BE).

5.5. Polizeiliche Massnahmen

§ 25 Betreten privater und öffentlicher Grundstücke

Die Kantonspolizei soll zur Verhinderung von Menschenhandel und von schwerer Betäubungsmittelkriminalität einschlägig bekannte Gastgewerbe-, Beherbergungs- und Erotikbetriebe sowie Räumlichkeiten, in denen gewerblich sexuelle Dienstleistungen angeboten werden, betreten dürfen (Abs. 2).

Das zu diesen Kontrollen notwendige Betreten der Räumlichkeiten kann entgegen gewisser Vorbringen im Vernehmlassungsverfahren nicht gestützt auf die polizeiliche Generalklausel (§ 13 PolG) erfolgen. Die polizeiliche Generalklausel ist lediglich Grundlage für die Bewältigung unvorhersehbarer Ereignisse zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Für das Erkennen von Menschenhandel und die Bekämpfung schwerer Betäubungsmittelkriminalität bedarf es daher einer konkreten Bestimmung, die mit § 25 PolG geschaffen wird.

Bei den Kontrollen im Rotlichtmilieu geht es weniger darum, die Personen zu kontrollieren, sondern ihnen eine Möglichkeit zu bieten, sich im Rahmen der Kontrolle als Opfer erkennen zu geben oder durch die Polizei als potenzielles Opfer erkannt zu werden. Wenn die potenziellen Opfer irgendwo in angemieteten Räumen untergebracht oder gar in Räumlichkeiten „eingeschlossen“ sind, hat die Polizei nach geltendem Recht keinen Zutritt, wenn die Voraussetzungen für ein strafprozessuales Verfahren nicht vorhanden sind oder keine offensichtliche Gefahr in Verzug ist. Somit sind der Kantonspolizei die Hände gebunden. Sie kommt nicht an die potenziellen Opfer heran und kann sie somit auch nicht als solche identifizieren. Insbesondere in Lokalen oder Unterkünften, in denen strafbare Handlungen vermutet oder nicht ausgeschlossen werden können, soll die Kantonspolizei künftig zur Durchführung von Personenkontrollen Zugang erhalten. Solange die Räume nur mit Bewilligung der Liegenschaftsbesitzerin oder des Liegenschaftsbesitzers, der Vermieterin oder des Vermieters oder der Geschäftsleitung betreten werden dürfen, bleiben die Opfer im Verborgenen.

Anlässlich eines Strafverfahrens gegen Angehörige der Kantonspolizei wurden die bestehenden gesetzlichen Grundlagen für solche Kontrollen gerichtlich überprüft. Die Durchführung von sogenannten Milieukontrollen ist durch die allgemeine Polizeiklausel sowie durch § 25 und § 26 PolG zwar zulässig. Doch zeigte das Strafverfahren auf, dass eine Präzisierung der rechtlichen Grundlagen betreffend Durchführung von Personenkontrollen auf privaten und öffentlichen Grundstücken, einschliesslich deren Räumlichkeiten, notwendig ist. Aufgrund dieser Rechtsunsicherheit werden im Kanton Thurgau seit dem Jahr 2020 keine routinemässigen Milieukontrollen mehr durchgeführt. Aufgrund der neu vorgeschlagenen Regelung soll die Kantonspolizei einschlägig bekannte Grundstücke oder Gebäude betreten dürfen, um die sich dort aufhaltenden Personen einer Kontrolle unterziehen zu können. Damit soll vermieden werden, dass der Kanton aufgrund fehlender oder unzureichender gesetzlicher Grundlagen als Drehscheibe für Menschenhandel genutzt wird.

Auch der Bund hat die Massnahmen gegen Menschenhandel und Menschen schmuggel verstärkt und lanciert einen dritten nationalen Aktionsplan gegen Menschenhandel. Dazu gehört insbesondere auch der Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft. Betroffene Personen sind jedoch nur als Opfer erkennbar, wenn sie auch kontaktiert und identifiziert werden können. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung wird dafür die rechtliche Grundlage geschaffen.

Weitere Kompetenzen zur Identifizierung und Kontrolle von Personen sowie zum Erkennen und Verhindern von Straftaten sind in den polizeilichen Massnahmen unter Kapitel 5 im Abschnitt Durchsuchung (Ziff. 5.8) geregelt.

§ 27 Vorläufige Festnahme

Für die Anordnung der polizeilichen Massnahme wird eine offenere, an die Organisationsstruktur der Kantonspolizei Thurgau angepasste Formulierung gewählt. Inhaltlich ergeben sich keine Änderungen an § 27 PolG.

§ 28 Erkennungsdienstliche Massnahmen

Aufgrund der Digitalisierung gibt es mittlerweile mobile Lösungen, um erkennungsdienstliche Massnahmen vorzunehmen. So kann allenfalls auf einen polizeilichen Gewahrsam verzichtet oder die Zeitspanne der Festhaltung der Person minimiert werden. Zudem wird kein Transport vom Ereignisort zum Polizeikommando nötig.

Unter erkennungsdienstlichen Massnahmen versteht man die Anwendung aller kriminaltechnischen Mittel und Methoden zur Personenidentifikation, sofern das Vorgehen nicht in einem Spezialgesetz geregelt ist. Entgegen den teilweise im Vernehmlassungsverfahren geäusserten Befürchtungen schafft die vorgeschlagene Änderung dieser Bestimmung keine zusätzlichen Kompetenzen für die Kantonspolizei.

Eine Definition der „erkennungsdienstlichen Massnahmen“ ist im PolG nicht erforderlich, da eine solche bereits in übergeordnetem Recht, auch in der StPO, vorhanden ist. Zulässige erkennungsdienstliche Massnahmen sind namentlich die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken, die Aufnahme von Fotografien, die Abnahme von DNA-Proben, die Feststellung äusserlicher körperlicher Merkmale, Messungen, Handschriftenproben usw.

§ 30 Polizeiliche Vorladung und Vorführung

Mit Abs. 2 soll die Grundlage für weiterführende Massnahmen ausserhalb einer Strafuntersuchung geschaffen werden. Eine Person, die einer Vorladung ohne hinreichenden Grund nicht Folge leistet, obwohl sie schriftlich auf die Möglichkeit der Vorführung hingewiesen worden ist, soll polizeilich vorgeführt werden können. Ohne diese Ergänzung fehlt die gesetzliche Grundlage für weiterführende Massnahmen.

Diese Bestimmung wird beispielsweise in einem Amtshilfeverfahren benötigt, bei dem Personen, gestützt auf einen Polizeivertrag im Auftrag eines anderen Staates, befragt werden müssen. Ist noch keine Strafuntersuchung eröffnet worden und erscheint die vorgeladene Person nicht zur Befragung, hat die Kantonspolizei aktuell keine Handhabe, die Person auf den Polizeiposten zu bringen.

Eine Befragung kann nicht nur zu einem gerichtspolizeilichen Gegenstand vorgenommen werden, sondern auch zu einem sicherheitspolizeilichen oder verwaltungspolizeilichen Gegenstand.

Die Formulierung in Abs. 2 ist aus dem Polizeigesetz des Kantons Bern übernommen (§ 79 Abs. 2 PolG BE).

Ist Gefahr in Verzug, kann die Vorführung auch ohne vorherige Vorladung angeordnet werden. Diese gesetzliche Grundlage, wie sie mit Abs. 3 geschaffen wird, ist insbesondere im Zusammenhang mit der Vorführung von Personen, von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht, notwendig. Die Massnahme muss immer verhältnismässig sein. Mit der gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf eingeschränkteren Formulierung wird den Bedenken einiger Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer Rechnung getragen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass auch diese Bestimmungen zur Gefahrenabwehr und zur Prävention Anwendung finden und abgegrenzt sind vom gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren nach StPO, in dem die Parteirechte gewahrt sind.

Die Formulierung in Abs. 3 wurde angelehnt an das Polizeigesetz des Kantons Bern (§ 79 Abs. 3 PolG BE).

§ 33 Voraussetzungen

Da die Bestimmungen unter Kapitel 6 neu gefasst werden sollen, ist auch der Verweis in § 33 Abs. 1 Ziff. 6 PolG anzupassen (nicht mehr auf § 56 Abs. 1, sondern auf § 57 Abs. 1).

§ 35 Dauer und Überprüfung

Der polizeiliche Gewahrsam dauert bis zum Wegfall seines Grundes, nach geltendem Recht jedoch längstens 24 Stunden. Der ergänzende Abs. 1^{bis} soll die Grundlage zur Verlängerung des Gewahrsams schaffen und beschreibt die Ausnahmen, in denen die Dauer von 24 Stunden überschritten werden darf, sowie das Vorgehen. Die Voraussetzungen für einen polizeilichen Gewahrsam sind in § 33 PolG geregelt.

Liegt der Grund des Gewahrsams in einer Fremdgefährdung und ist deshalb anzunehmen, dass der Gewahrsamsgrund mehr als 24 Stunden dauert und der Gewahrsam daher länger als 24 Stunden notwendig ist, kann die Kantonspolizei beim ZMG spätestens 24 Stunden nach Beginn des Gewahrsams eine Verlängerung beantragen. Ohne diese gesetzliche Grundlage zur Verlängerung müsste in Fällen, bei denen 24 Stunden für die Umsetzung der polizeilichen Massnahmen nicht ausreichen, die betroffene Person nach Ablauf des Gewahrsams entlassen und gleich wieder in erneuten Gewahrsam genommen werden.

Das ZMG prüft im Fall einer beantragten Verlängerung die Recht- und Verhältnismässigkeit des Gewahrsams und kann den Gewahrsam auf längstens acht Tage verlängern. Das ZMG entscheidet innerhalb von 48 Stunden. Das Verfahren soll sich dabei am Haftverlängerungsverfahren der StPO orientieren.

Bisher war für alle polizeirechtlichen Massnahmen das Verwaltungsgericht als Überprüfungsinstanz zuständig. Diese Zuständigkeitsregelung war getroffen worden, weil es sich bei den polizeilichen Massnahmen primär um verwaltungsrechtliche Massnahmen zur Gefahrenabwehr und nicht um Zwangsmassnahmen im klassischen Sinn handelt. Nach heutiger Auffassung erscheint es indessen als sachgerechter, dass die richterli-

che Überprüfung durch das ZMG erfolgt – vor allem deshalb, weil die Überprüfung bei einem Gewahrsam innert sehr kurzer Frist stattfinden muss. Nur beim ZMG steht während des gesamten Jahres an allen Wochentagen eine Richterperson im (Pikett-) Einsatz. Auch aufgrund der Sachnähe zu den Verfahrensakten soll neu das ZMG als Überprüfungsinstanz für alle polizeilichen Massnahmen eingesetzt werden. Einzige Ausnahme bilden zivilrechtliche Massnahmen, die vom Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) vorgegeben sind. Im Übrigen ist auch in anderen Kantonen das ZMG für die Überprüfung der polizeilichen Massnahmen zuständig.

Die vorgeschlagene Formulierung lehnt sich an das Polizeigesetz des Kantons St. Gallen (Art. 40 Abs. 2 und 3 PolG SG) an.

Abs. 2, 3 und 4 werden nicht mehr benötigt. Die Überprüfungsinstanz und die Rechtsmittel sind in Kapitel 10a Rechtsschutz aufgeführt.

§ 39a Automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung

Aufgrund eines Urteils des Bundesgerichtes zum Einsatz der Automatischen Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung (AFV) ist eine ausdrückliche Regelung auf Gesetzesstufe zwingend (vgl. Urteil 6B_908/2018 vom 07.10.2019), damit die entsprechenden Geräte verwendet werden dürfen. Mit § 39a des Entwurfs soll die Grundlage für den Betrieb der AFV im Kanton Thurgau geschaffen werden.

Nebst der technisch bisher bekannten automatischen Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung soll zukünftig auch eine automatisierte Unterstützung namentlich der Schwerverkehrskontrollen möglich sein (Abs. 3 Ziff. 1 und 2). Aus diesem Grund wird in Abs. 1 auch von Fahrzeugen und Kontrollschildern und nicht nur von Kontrollschildern gesprochen. Bei der automatisierten Unterstützung der Schwerverkehrskontrollen wurden bisher Gewichtssensoren im Fahrbahnbelag eingesetzt. Da die so gewonnenen Informationen keiner Person zugeordnet werden konnten, war dazu keine gesetzliche Grundlage notwendig. Im Rahmen eines Pilotprojektes wurde beim Rastplatz Kefikon neu eine Anlage erstellt, die zusätzlich zum Gewicht die Dimensionen des Fahrzeuges ausmisst und die Achsen zählt. Damit kann festgestellt werden, ob das Gesamtgewicht und das Achsgewicht eingehalten und die maximal erlaubten Dimensionen der jeweiligen Fahrzeugkategorie nicht überschritten werden. Zur Verifizierung der Angaben wird gleichzeitig eine Bildaufzeichnung des Fahrzeuges erstellt. In einer ersten Phase dienen die so gewonnenen Informationen der Vorselektion für eine gleichzeitig stattfindende Kontrolle vor Ort. Später sollen diese Informationen als Grundlage für ein Verwaltungs- oder Strafverfahren dienen.

Die Löschfrist in Abs. 4 Ziff. 2 wurde aufgrund einer Einschätzung des Datenschutzbeauftragten und in Anlehnung an den Entwurf der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) gewählt. Die Löschfrist spätestens nach 30 Tagen entspricht der tiefsten der von der KKJPD vorgeschlagenen Varianten. Der Bund sieht für solche Daten eine Löschfrist von 100 Tagen vor. Damit ist eine unverhältnismässig lange Datenaufbewahrung ausgeschlossen.

Die Formulierung von Abs. 5 entspricht dem Vorschlag der KKJPD. Bei den erwähnten Behörden handelt es sich um diejenigen, die sich am System AFV beteiligen. Mit Abs. 5 wird die Grundlage geschaffen, damit die auf diesem Weg erfassten Informationen mit den genannten Behörden ausgetauscht werden können. Der tatsächliche Austausch der Daten erfordert in jedem Fall sowohl vom Sender als auch vom Empfänger eine gesetzliche Grundlage. Für den Kanton Thurgau wird diese mit der vorliegenden Bestimmung sowohl für das Senden als auch das Empfangen geschaffen. Für den Austausch mit dem Fürstentum Liechtenstein ist in Ergänzung der bestehende Polizeivertrag massgeblich.

Weiterführende Bestimmungen betreffend Datenbearbeitung und -weitergabe sind in Kapitel 9 PolG geregelt.

§ 39b Einsatzbezogene Informationsbeschaffung und Überwachung

Abs. 1 definiert die Grundlage für den Einsatz von mobilen Übermittlungs- und Aufzeichnungsgeräten zur bild- und tonmässigen Informationsbeschaffung. Dies erfolgt mit dem Ziel, Angehörige der Kantonspolizei und Dritte vor einer erheblichen Gefahr zu schützen. Diese Bestimmung beinhaltet alle polizeilichen Einsätze, während sich Abs. 2 auf die öffentlichen Veranstaltungen bezieht. Dies ermöglicht der Polizei, bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Kundgebungen, Personen oder Personengruppen sowie deren Äusserungen auf Video- und Audioüberwachungsgeräten aufzunehmen, wenn konkrete Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, es könnte zu strafbaren Handlungen kommen. Abs. 3 bezieht sich wiederum auf alle polizeilichen Einsätze. Er definiert die Erweiterung der bisherigen Einsatzmittel und bildet zudem die Grundlage für eine allfällige Beschaffung und zum Tragen von körpernahen Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten wie Bodycams.

Die Formulierung in Abs. 1 wird aus dem Polizeigesetz des Kantons Graubünden übernommen (Art. 22c Abs. 1 PolG GR; BR 613.000).

Die Formulierung in Abs. 2 entspricht dem Polizeigesetz des Kantons Bern (Art. 122 Abs. 1 PolG BE). Auch weitere Polizeigesetze, z.B. das Polizeigesetz des Kantons Zürich, regeln den Einsatz von Audio- und Videogeräten bei Grossveranstaltungen (§ 32c PolG ZH; LS 550.1).

Die Formulierung in Abs. 3 ist wiederum angelehnt an das Polizeigesetz des Kantons Graubünden, jedoch offener formuliert, um nicht unnötig einzuschränken und die technische Weiterentwicklung zuzulassen (Art. 22c Abs. 2 PolG GR). Während das PolG GR die Informationsbeschaffung zur Verhinderung von Straftaten auf allgemein zugängliche Orte einschränkt, will Abs. 3 des vorliegenden Entwurfs den Einsatz von körpernah getragenen Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten auch in nicht öffentlichen Innenräumen ermöglichen. Genau dort sind nämlich Bild- und Tonaufnahmen zweckdienlich, insbesondere zum Schutz der Mitarbeitenden, z.B. bei Interventionen betreffend häusliche Gewalt. Die körpernah getragenen Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte sind beschriftet und für Dritte als solche gut zu erkennen. Bei einer allfälligen späteren Beschaffung von Bodycams müsste deren Einsatz sowie die Verwendung und Löschung

des Bild- und/oder Tonmaterials in einer regierungsrätlichen Verordnung detailliert geregelt werden.

Werden die Aufzeichnungen nicht zur Beweissicherung für ein allfälliges Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren benötigt, werden sie spätestens nach 100 Tagen gelöscht (Abs. 4). Diese Löschfrist entspricht derjenigen für Überwachungsgeräte gemäss § 13a Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über den Datenschutz (TG DSG; RB 170.7). Ebenso ist mit den 100 Tagen die Frist zur Stellung eines Strafantrags bei Antragsdelikten abgedeckt, weshalb diese Frist üblich ist.

§ 40a Scheingeschäfte und Testkäufe

Die Kantonspolizei soll künftig zur Erkennung von strafbaren Handlungen Scheingeschäfte tätigen oder den Willen zum Abschluss solcher Geschäfte vortäuschen können. Diese Bestimmung ermöglicht z.B. bei Hinweisen aus der Bevölkerung, wonach auf einem Bahnhofareal durch Personen immer wieder Drogen verkauft würden, eine gezielte Überprüfung.

§ 40a des Entwurfs dient der Erkennung von strafbaren Handlungen im Übertretungsbereich und ist abgegrenzt von der verdeckten Fahndung nach Art. 298a ff. StPO. Kontrollen der Verkaufsverbote von Alkohol und Tabakwaren haben auch einen präventiven Charakter. Die kantonalen Gesetze über das Verbot der Plakatwerbung für Tabak und Alkohol sowie über den Jugendschutz beim Verkauf von Tabakwaren (RB 812.4) und über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (GastG; RB 554.51) beinhalten zum Schutz der Kinder und Jugendlichen je eine Übertretungsnorm. Der Vollzug dieser Gesetze ist Sache der Gemeinden. Als Ergänzung soll auch die Kantonspolizei zur eigenständigen Durchführung von Testkäufen befugt sein.

Die Bezeichnung „Scheingeschäfte“ wurde analog der Polizeigesetze der Kantone Aargau und Zürich gewählt (§ 35c PolG AG [SAR 531.200]; § 32d Abs. 2 PolG ZH).

Einer weiteren gesetzlichen Grundlage bedarf es zudem zur Umsetzung von Testkäufen. Dazu soll die Polizei auch Dritte einsetzen können, z.B. zur Kontrolle des Verkaufsverbots von Alkohol an Kinder und Jugendliche, der widerrechtlichen Abgabe von Tabakwaren oder der Abgabe oder des Verkaufs von Drogen. Aus der Formulierung geht hervor, dass die Kantonspolizei Thurgau Auftraggeberin ist und eingesetzte Dritte in deren Auftrag handeln.

§ 42 Notsuche und Fahndung nach verurteilten Personen

Die Ergänzungen in § 42 wie auch die Anpassung des Titels sind angelehnt an Art. 35 und Art. 36 des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF; SR 780.1).

Die Anordnung einer Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs ist demnach nicht nur im Rahmen der Suche und Rettung vermisster Personen (Notsuche) zulässig, sondern auch zur Fahndung nach einer zu einer rechtskräftigen und vollstreckbaren Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Massnahme verurteilten Person, ausserhalb

von Strafverfahren. Diese Anordnung bedarf der Genehmigung durch das ZMG (Abs. 1).

In Abs. 2 geht es um die gesetzliche Grundlage, wonach die Kantonspolizei zur Feststellung des Aufenthaltsortes befugt ist, physische und elektronische Daten zu sichten. Die Sichtung ist erforderlich, um z.B. Hinweise oder Zugangsdaten zu erlangen, mit denen auf ein Gerät wie beispielsweise ein Mobiltelefon zugegriffen werden kann, was wiederum die Suche nach der Person oder die Feststellung ihres Aufenthaltsortes beschleunigt oder erst möglich macht. Ohne diese gesetzliche Erweiterung könnte die Polizei dieses Mittel trotz bekannten Zugangsdaten nicht nutzen, da es sich bereits um eine strafprozessuale Durchsuchung handelt. Auch wenn Zugangsdaten durch Dritte an die Kantonspolizei übergeben werden, braucht es eine gesetzliche Grundlage, um Einsicht in die Daten nehmen zu können.

Die Durchsuchung von Räumlichkeiten im Rahmen von Vorfeldabklärungen zur Gefahrenabwehr und Prävention soll in § 48a des Entwurfs geregelt werden. Mit dieser Grundlage dürfte auch das Zimmer einer vermissten Person durchsucht werden, um beispielsweise ein zurückgelassenes Schreiben auf Hinweise zum Aufenthaltsort zu sichten.

§ 43 Verdeckte Vorermittlung

Für eine verdeckte Vorermittlung sollten trotz gewisser Bedenken im Vernehmlassungsverfahren nicht nur Kantonspolizistinnen und -polizisten, sondern auch durch die Kantonspolizei beauftragte Dritte eingesetzt werden dürfen. Polizistinnen und Polizisten des eigenen Korps sind durch ihre öffentliche Aufgabe in der Bevölkerung nämlich meist bekannt und können für verdeckte Vorermittlungen daher nicht eingesetzt werden. Für diese Einsätze sind von der Kantonspolizei beauftragte Dritte daher notwendig, was aber auch Polizistinnen und Polizisten anderer Korps nicht ausschliesst.

Der Einsatz von Dritten ist insbesondere bei Vorermittlungen im Zusammenhang mit der Terrorbekämpfung notwendig, wo in der Regel aufgrund der äusseren Erscheinung und der kulturellen Herkunft zudem keine Einschränkung auf Korpsangehörige möglich ist.

Die Kantonspolizei kann die für die verdeckte Vorermittlung eingesetzten Personen mit einer Legende ausstatten. Dies bedeutet, dass für den Einsatz ein Narrativ konstruiert und die betreffende Person mit echten Dokumenten lautend auf eine falsche Person ausgestattet wird. Für die Erstellung der Dokumente ist eine Genehmigung des ZMG erforderlich. Die Legende dient dem Schutz der Persönlichkeit der von der Kantonspolizei eingesetzten Person und gewährleistet auch deren Anonymität in einem allfällig folgenden Strafverfahren. Zudem ist sie wichtig, um überhaupt Anknüpfungspunkte zu einer Zielperson zu erhalten.

Die Ergänzung zum bestehenden Abs. 2 ist dem Polizeigesetz des Kantons Zürich entnommen (§ 32d PolG ZH).

§ 45 Fernhaltung mit formellem Entscheid

Die Kantonspolizei darf einer Person mittels Entscheid verbieten, einen bestimmten Ort zu betreten. Sie kann das schriftliche Verbot unter Androhung der Straffolgen von Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) für höchstens 14 Tage verfügen (Abs. 1). Wenn erforderlich, kann die Kantonspolizei die betroffene Person für die Eröffnung des Entscheides zu einem Polizeiposten bringen.

Mit dem ergänzten Abs. 1 wird die Grundlage geschaffen, um eine Person vom Ereignisort wegzubringen. Dadurch kann eine Deeskalation am Ereignisort erreicht werden, wodurch die Person das Interesse zur Rückkehr an den Ereignisort verliert. Anwendung findet diese Bestimmung z.B. am Openair Frauenfeld oder anderen Grossanlässen.

Das Verbringen einer Person zu einem Polizeiposten zwecks Eröffnung des Entscheids über die Wegweisung, kennt auch das PolG ZH (vgl. § 24 Abs. 1 PolG ZH).

Abs. 3 wird nicht mehr benötigt. Überprüfungsinstanz sowie Rechtsmittel sind in Kapitel 10a Rechtsschutz aufgeführt.

§ 46 Personen

Die Durchsuchung von Personen dient dem Auffinden körperfremder Sachen oder Spuren in den sich am Körper befindlichen Kleidungsstücken oder am Körper selbst. Die Anwendungsfälle einer Personendurchsuchung sind in § 46 PolG aufgezählt und sollen durch eine weitere Ziffer ergänzt werden.

Die Kantonspolizei sorgt mit präventiven und repressiven Massnahmen sowie durch sichtbare Präsenz für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (§ 11 PolG). In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, dass die Kantonspolizei Personen, die ein Polizeigebäude oder ein von der Polizei bewachtes Gebäude betreten, durchsuchen kann. Dies findet Anwendung bei Zutrittskontrollen im Zuge des Objekt- oder Personenschutzes wie z.B. bei Sitzungen des Grossen Rates oder bei polizeilich geschützten Gerichtsverhandlungen.

Solche Zugangskontrollen erfolgen insbesondere bei Gerichtsverhandlungen mit erhöhtem Gefährdungspotential oder Sitzungen des Grossen Rates. Sie sind mit den ordentlichen Sicherheitskontrollen am Flughafen vergleichbar und dienen der Verhinderung von Störungen und gezielten Angriffen. Die sitzungspolizeilichen Befugnisse der zuständigen Organe bleiben davon unberührt.

Bei der neu vorgeschlagenen Ziff. 6 in Abs. 1 handelt es sich um eine „Kann-Bestimmung“, wobei auch bei dieser Massnahme die Verhältnismässigkeit immer gegeben sein muss. Nicht jede Besucherin oder jeder Besucher eines Polizeigebäudes wird einer Durchsuchung unterzogen, jedoch muss die Möglichkeit bestehen, bei Bedarf eine Person vor Betreten der Räumlichkeiten durchsuchen zu können. Auch andere Kantone kennen einen Sicherheitscheck beim Betreten eines Polizeigebäudes oder von polizeilich geschützten Räumlichkeiten.

§ 47 Sachen

Die Kantonspolizei kann Personen nicht nur im Rahmen fahndungspolizeilicher Massnahmen, sondern auch zur Gefahrenabwehr verpflichtet, mitgeführte Sachen vorzuzeigen oder Behältnisse zu öffnen. Behältnisse dürfen durchsucht und elektronische Geräte eingesehen werden.

Diese Bestimmung ermöglicht z.B. das Durchsuchen von mitgeführten Behältnissen wie Taschen oder Rucksäcke anlässlich einer Zugangskontrolle oder in Verbindung mit einer situativ durchgeführten Personenkontrolle. Die Möglichkeit zur Einsichtnahme in elektronische Geräte wie Handykameras, Fotoapparate usw. ist erforderlich zur Überprüfung von Aufnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Fotografieren von:

- Gebäuden wie Gefängnis, Gerichte
- Kindern hinsichtlich Pädokriminalität
- Personen in Garderoben und Umkleidekabinen oder durch Fenster
- Unfällen oder von Unfallopfern

Diese Bestimmung ermöglicht z.B. bei Hinweisen aus der Bevölkerung, wonach eine Person um das Kantonalgefängnis schleiche und Fotos erstelle, eine gezielte Kontrolle, wobei in den Fotoapparat der kontrollierten Person Einsicht genommen wird, um den Verdacht zu erhärten oder zu entkräften. Dasselbe gilt, wenn der Polizei gemeldet wird, dass jemand Kinder in der Badeanstalt oder am Seeufer fotografiert oder jemand Bilder von unbedeckten oder teilbedeckten Personen in Umkleidekabinen erstellt. Die Kantonspolizei kann durch diese gesetzliche Bestimmung vor Ort Einsicht in ein Gerät nehmen, um insbesondere die zum tatrelevanten Zeitpunkt erstellten Bildaufnahmen einzusehen. Bislang fehlte die Grundlage, solche Bilder im Gerät anschauen zu können, um den Anfangsverdacht zu erhärten und folglich Massnahmen bei der Staatsanwaltschaft beantragen zu können. Diese Möglichkeit zur Einsicht in elektronische Geräte vor Ort ermöglicht zeitnah eine Bestätigung des Anfangsverdachts oder dessen Entkräftung, wodurch die kontrollierte Person noch vor Ort entlastet wird.

§ 47 PolG findet ebenfalls Anwendung zur Gefahrenabwehr, insbesondere bei Zugangskontrollen zu Gebäuden oder Anlässen wie auch bei Personenkontrollen aufgrund eines Terrorverdachts. Um die Sicherheit gewährleisten zu können, ist die Kantonspolizei auf eine gesetzliche Grundlage angewiesen, auch Behältnisse durchsuchen und elektronische Geräte einsehen zu können. Beispielsweise muss, analog der Sicherheitsvorkehrungen bei einem Check-in beim Flughafen, auch geprüft werden können, ob ein elektronisches Gerät effektiv auch als solches genutzt oder ob die Aussenhülle dies nur suggerieren soll und in Wahrheit zum Beispiel Sprengstoff beinhaltet.

Das Einsehen elektronischer Geräte (Abs. 3) erfolgt im Zuge der Personenkontrolle vor Ort und somit in Anwesenheit der Person, welche die Sachherrschaft ausübt. Umfang und Ergebnis der Kontrolle werden durch die Kantonspolizei dokumentiert. Bei einer Feststellung von strafbaren Handlungen wird ein Anzeigerapport an die Staatsanwaltschaft erstellt. Das Einsehen in elektronische Geräte erfolgt ausserhalb eines Strafverfahrens, ist das mildeste Mittel und stellt keine Durchsuchung dar. Eine Durchsuchung

ist eine Zwangsmassnahme gemäss StPO und wird nur im Rahmen eines Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft angeordnet.

Um elektronische Geräte einsehen zu können, sind die bisherigen Rechtsgrundlagen im Kanton Thurgau nicht ausreichend. Die Einsicht in ein elektronisches Gerät ist derzeit abhängig vom Einverständnis der Person, welche die Sachherrschaft über das Gerät ausübt. Lehnt eine kontrollierte Person die Einsicht in das Gerät ab und ist der Anfangsverdacht aufgrund der noch fehlenden Beweise zu schwach, um eine Durchsuchung des Gerätes durch die Staatsanwaltschaft anzuordnen, sind die Möglichkeiten ausgeschöpft und der Polizei für weiterführende Massnahmen die Hände gebunden.

§ 48a Räume im Rahmen von Vorfeldabklärungen

Grundlage für die Durchsuchung von gewissen im Gesetz genannten Räumen, insbesondere zur Gefahrenabwehr, bildet § 48 PolG. Die Gefahrenabwehr beinhaltet gemäss Rechtsprechung des Bundes auch die Prävention, wenn diese auf die Entdeckung und Verhinderung zukünftiger Straftaten ausgerichtet ist. § 48a des Entwurfs stellt eine Erweiterung zur Personenkontrolle (§ 26 PolG) dar.

Die Kantonspolizei kann zur Verhinderung von Menschenhandel oder schwerer Betäubungsmittelkriminalität Gastgewerbe-, Beherbergungs- und Erotikbetriebe sowie Räumlichkeiten, in denen gewerblich sexuelle Dienstleistungen angeboten werden, durchsuchen (Abs. 1).

Um Anzeichen von Menschenhandel zu erkennen, ist ein Gesamtüberblick vor Ort notwendig, wobei an den Logis- oder Arbeitsorten u.a. auch mögliche Verstecke in Möbeln, Nischen, Leerräumen hinter Schränken durchsucht und kontrolliert werden müssen. Um potenzielle Opfer von Menschenhandel auffinden und kontaktieren zu können, bedarf es der Zutrittsberechtigung zu Milieulokalen oder Wohnungen, die für Dienstleistungen des Erotikgewerbes genutzt werden. Dies dient der Überprüfung der Rechtmässigkeit der Arbeitsleistung sowie der damit verbundenen Freiwilligkeit, der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere der Erkennung von Anzeichen auf Menschenhandel und der Identifizierung von potenziellen Opfern von Menschenhandel. Darunter fällt nicht nur die sexuelle Ausbeutung. Auch medizinische Gründe im Zusammenhang mit der körperlichen Ausbeutung wie z.B. die Organentnahme zum illegalen Organhandel sind mit dieser Bestimmung abgedeckt. Dies gilt überdies für die Ausbeutung der Arbeitskraft im Haushalt, im Gesundheitswesen, der Landwirtschaft, der Gastronomie oder in weiteren Bereichen.

Die Legitimation zur Durchsuchung von Räumen besteht auch, wenn darin Personen gegen Entgelt oder andere Vergütung beherbergt werden, sofern Anhaltspunkte oder Hinweise aus der Bevölkerung bestehen, dass es sich bei den zu kontrollierenden Personen um Drogenhändlerinnen und -händler handeln könnte.

Diese Massnahme gemäss PolG kann nur zur Gefahrenabwehr und im Rahmen der polizeilichen Tätigkeit ausserhalb der StPO zur Anwendung gelangen und ist klar von der Hausdurchsuchung im Rahmen der Strafverfolgung zu trennen.

Die Kantonspolizei soll zudem in Zentren des Bundes oder in Privat- oder Kollektivunterkünften für Asylsuchende Räume auf Reise- und Identitätspapiere sowie auf gefährliche Gegenstände, Betäubungsmittel und Vermögenswerte unklarer Herkunft hin durchsuchen dürfen (Abs. 2). Diese gesetzliche Grundlage konkretisiert Bundesrecht und schliesst eine Gesetzeslücke. Sie dient der Durchsetzung von Kontrollen im Asylwesen. Analog zu Art. 9 Abs. 1 des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31), wonach die zuständige Behörde Asylsuchende, die in einer ihnen zugewiesenen Unterkunft untergebracht sind, kontrollieren darf, soll die gleiche Kompetenz im Sinne des Territorialprinzips auch auf die Kantonspolizei übertragen werden.

Diese gesetzliche Grundlage soll analog zu § 25 des Entwurfs auch dafür dienen, Personen, die sich durch Drogen- oder Beschaffungsdelinquenz nicht an das schweizerische Rechtssystem halten, ausfindig machen und kontrollieren zu können.

Die polizeilichen Massnahmen werden stets protokolliert. Bei Feststellung strafbarer Handlungen wird jeweils ein Anzeigerapport an die Staatsanwaltschaft erstellt.

Die Möglichkeit zur Durchsuchung von Räumen besteht derzeit lediglich gemäss § 23 Abs. 2 GastG, wonach die Organe der Gemeinde und des Kantons befugt sind, jederzeit die notwendigen Kontrollen vorzunehmen. Auf ihr Verlangen ist ihnen sofortiger Zutritt zu allen Betriebsräumen und den damit in Verbindung stehenden Räumlichkeiten zu gewähren. Diese Möglichkeit soll nicht nur im Gastgewerbe, sondern auch in anderen Bereichen bestehen und dabei aus den erwähnten Gründen auf nicht öffentlich zugängliche Räume erweitert werden.

§ 25 des PolG regelt das Betreten privater und öffentlicher Grundstücke, einschliesslich deren Räumlichkeiten. Das Durchsuchen, insbesondere nach Personen, ist mit jener Bestimmung aber noch nicht abgedeckt.

Die bisherigen Rechtsgrundlagen im Kanton Thurgau sind somit nicht ausreichend. Die Durchsuchung kann auch nicht gestützt auf die polizeiliche Generalklausel (§ 13 PolG) erfolgen (siehe dazu die Ausführungen zu § 25 des Entwurfs). Eine neue Regelung auf Gesetzesstufe wird als zwingend und sinnvoll erachtet. Damit soll auch der Forderung seitens der Bevölkerung nach mehr Schutz und Sicherheit der ausgebeuteten Personen und potenziellen Opfer Rechnung getragen werden.

§ 49a Aufnahmegeräte

Zum Schutz von Persönlichkeitsrechten oder bei der Behinderung von Amtshandlungen soll die Kantonspolizei gemäss § 49a einer Person verbieten können, Foto-, Video- und oder Audioaufnahmen von polizeilichen Tätigkeiten zu erstellen. Darunter fallen beispielsweise Aufnahmen eines Opfers oder einer anderen Person während der Einvernahme.

Mit dieser Bestimmung kann z.B. verhindert werden, dass die Einvernahme einer geschädigten Person bei einem Sexualdelikt aufgenommen und missbräuchlich verwendet wird. Ebenso dient die Bestimmung dem Schutz der Rechte von Drittpersonen, wie auch von Mitarbeitenden der Kantonspolizei und anderen Einsatzkräften, beispielsweise

bei einem Verkehrsunfall mit mehreren Beteiligten und schwer oder tödlich verletzten Personen – zudem in Verbindung mit einer Hinderung der Amtshandlung am Ereignisort.

Die Aufnahme einer erkennbaren Person stellt eine Datenbearbeitung dar. Ist die Person auf der Aufnahme erkennbar und erfolgt sie gegen den Willen der Person, ist sie nur zulässig, sofern ein Rechtfertigungsgrund vorliegt (vgl. Art. 12 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b DSGVO). Ein Rechtfertigungsgrund kann bestehen, wenn jemand beruflich Personen-daten ausschliesslich für die Veröffentlichung im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums bearbeitet (Art. 13 Abs. 2 lit. d DSGVO).

Der neue § 49a PolG versteht sich in Konsequenz zu § 46 PolG, der die Möglichkeit zur Durchsuchung von Personen vorsieht, die ein Polizeigebäude oder ein von der Polizei bewachtes Gebäude betritt, und dient der Gefahrenabwehr. Ebenso stellt er eine Ergänzung zu § 47 PolG dar, der die Voraussetzungen und Möglichkeiten der Einsicht in die von der Kantonspolizei angehaltenen Person mitgeführten Sachen oder Behältnisse regelt.

Auch hier ist darauf hinzuweisen, dass das polizeiliche Handeln immer verhältnismässig sein muss und dass es sich bei dieser Bestimmung um eine „Kann-Vorschrift“ handelt.

Das Verbot zur Aufnahme (Abs. 1) kennt auch das Grenzwachtkorps. Demnach ist das Fotografieren oder Filmen des Personals des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) während der Ausübung seiner Tätigkeit ohne Bewilligung verboten (vgl. Art. 236 Zollverordnung [ZV; SR 631.01]).

§ 49b Beizug

Die Kantonspolizei soll nach dem vorgeschlagenen § 49b bei Vermisstenfällen, zur Gefahrenabwehr oder um ihre Aufgaben im polizeilichen Vorermittlungsverfahren zu erfüllen, den Beizug von Daten und Gegenständen verlangen sowie Informationen einholen können, falls keine besondere Geheimhaltungspflicht besteht.

Die Formulierungen sind angelehnt an § 12 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG: RB 170.1). Im Verwaltungsverfahren gilt die Untersuchungsmaxime. Es ist somit Sache der Behörde, den Sachverhalt ausführlich abzuklären und die Beweise von Amtes wegen zu erheben.

§ 49b dient der Legitimation für die Weitergabe von Daten an die Kantonspolizei. Grundsätzlich kann der Beizug von allen Personen verlangt werden. Insbesondere werden Behörden und Dienstleistungsunternehmen namentlich genannt, da diese hauptsächlich davon betroffen sein werden. Die Aufzählung ist aber nicht abschliessend. Gehen z.B. Hinweise aus der Bevölkerung zu einer Hanf-Indoor-Anlage ein, kann die Kantonspolizei im polizeilichen Vorermittlungsverfahren Informationen bei den Stromanbietern oder bei Vermieterinnen oder Vermietern einholen und so den Strombezug der betreffenden Liegenschaft in Erfahrung bringen. Ausserhalb einer Strafuntersuchung kann eine solche Herausgabe nicht erzwungen werden. Bei Vermisstenfällen gilt dasselbe für das Einholen von Bankauskünften, um beispielsweise zu prüfen, ob seit dem Ver-

schwinden einer Person Bankbezüge ab deren Konto gemacht worden sind, woraus sich Hinweise über den Verbleib der Person oder für weitere Ermittlungsansätze ergeben können. Weiter kann der Beizug von Daten zur Gefahrenabwehr bei der Aufenthaltsermittlung einer Person dienen, um durch deren Lokalisierung eine Gefahr abzuwenden.

§ 49b konkretisiert die Möglichkeiten und Aufgaben, wie sie auch in der gegenseitigen Amtshilfe bereits bestehen, und schafft eine Rechtssicherheit für die betroffenen Stellen. Der Beizug von Daten, Informationen und Gegenständen basiert immer auf einer konkreten Ausgangslage und erfolgt nicht verdachtslos. Vorbehalten bleibt die besondere Geheimhaltungspflicht beispielsweise der Anwältinnen und Anwälte.

§ 52 Grundsatz

Der bestehende Grundsatz wird ergänzt, wodurch auch eine Fernhaltung oder Wegschaffung möglich ist, falls eine erhebliche Gefährdung der Umwelt vorliegt oder die Rechte Dritter bedeutend eingeschränkt sind. Dies ermöglicht z.B. den Abtransport von auf Privatgrundstücken widerrechtlich abgestellten Fahrzeugen ohne Kontrollschilder.

Abs. 2 sieht ein Flugverbot für unbemannte Luftfahrzeuge bis 30 kg Gewicht vor. Sind Personen oder Sachen von namhaftem Wert konkret gefährdet, kann die Kantonspolizei im Umkreis von 300 Metern um den Ereignisort für die Dauer des Polizeieinsatzes formlos ein Flugverbot erlassen. Die Kompetenz liegt bei der zuständigen Führungsperson, die das Flugverbot für die Dauer des Einsatzes räumlich erweitern kann.

Diese gesetzliche Regelung dient als Massnahme vor Ort, um während eines polizeilichen Einsatzes oder bei Grossereignissen Drohnen, die sich über dem Einsatzgebiet befinden, fernhalten zu können. Diese Bestimmung betrifft auch gemeinsame Einsätze der Blaulichtorganisationen.

Die Formulierungen sind angelehnt an das Polizeigesetz des Kantons Solothurn (§ 39^{ter} PolG SO; BGS 511.11).

Die Kantone haben gemäss Art. 51 Abs. 3 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) i.V.m. Art. 19 der Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (VLK; SR 748.941) die Kompetenz, für unbemannte Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von weniger als 30 kg Vorschriften zur Vermeidung der Umweltbelastung und der Gefährdung von Personen und Sachen auf der Erde zu erlassen. Die Kompetenz zur Festlegung von Flugbeschränkungs- und Gefahrengebieten in der bemannten Luftfahrt liegt beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) (vgl. Art. 10 der Verordnung des UVEK über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge, VRV-L; SR 748.121.11).

§ 55 Personennachforschung

Die neue Ziff. 3 in Abs. 3 bildet die Grundlage zur Öffentlichkeitsfahndung, wenn Grund zur Annahme besteht, dass sich die gesuchte Person einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Massnahme entzieht. Diese Bestimmung entspricht einer Erweiterung der Fahndung nach verurteilten Personen im Sinne von § 42 PolG.

5.6. Gewaltschutz und Gewaltprävention

Änderung der Bezeichnung von Kapitel 6

Das aktuelle Kapitel 6 des Polizeigesetzes beschränkt sich auf die Thematik häusliche Gewalt, was auch aus dem Titel hervorgeht. Der Bund schreibt im NAP den Kantonen vor, ein Bedrohungsmanagement zu betreiben. In diesem Zusammenhang ergeben sich einige Änderungen im Kapitel 6 des Polizeigesetzes, das neu den Titel „Gewaltschutz und Gewaltprävention“ trägt.

§ 56 Bedrohungsmanagement

§ 56 des Entwurfs definiert den Zweck des Bedrohungsmanagements und die der Kantonspolizei zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. In den folgenden Paragraphen sind die Regelungen betreffend Massnahmen und Vorgehen, die Melde- und Auskunftsrechte sowie die Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit mit Therapie- und Beratungsstellen definiert. Die Systematik ist an das bestehende Polizeigesetz angelehnt, wobei dieses bisher „nur“ die Thematik häusliche Gewalt beinhaltet.

Für die Aufnahme ins Bedrohungsmanagement gelten bestimmte Fallkriterien, die in einer Dienstvorschrift geregelt sind. Für alle anderen Fälle wird ein Monitoring des polizeilichen Falljournals betrieben, damit mögliche Anzeichen für potenziell schwere Gewalttaten frühzeitig erkannt und geeignete Massnahmen ergriffen werden können.

Oberstes Ziel des Bedrohungsmanagements ist die Verhinderung schwerer Gewalttaten (Abs. 2). Eine allgemein gültige Definition der Gefährderin oder des Gefährders gibt es nicht. Die Bedeutung dieses Begriffs wird durch eine Beschreibung des Handelns oder des Tatvorgehens sowie der von dieser Person ausgehenden Gefahr festgehalten.

Die sogenannte Gefährderansprache ist ein klassisches Instrument des polizeilichen Bedrohungsmanagements, deren Umsetzung in Abs. 3 beschrieben wird.

Gewaltausübende und gewaltbereite Personen können zu einem ersten Kontakt mit der Kantonspolizei verpflichtet werden (Abs. 4). Dieser Erstkontakt kann eine freiwillige Mitwirkung an der weiteren Fallbearbeitung auslösen.

§ 56a Melde- und Auskunftsrecht

Dieser Paragraph schafft die gesetzliche Grundlage, wonach öffentliche Organe, mit öffentlichen Aufgaben betraute Organisationen und Personen oder andere dem Amtsgeheimnis im Sinne von Art. 320 StGB unterstehende Personengruppen berechtigt sind, der Kantonspolizei Personen zu melden, wenn Anhaltspunkte für eine drohende schwere Gewalttat bestehen. Dieses Melderecht steht auch Personen zu, die einem Berufsgeheimnis nach Art. 321 f. StGB unterstehen.

Die Kantonspolizei kann zur Erkennung oder Verhinderung drohender schwerer Gewalttaten auch besonders schützenswerte Personendaten an Behörden und Institutionen im In- und Ausland bekanntgeben und von ihnen Auskünfte einholen. Die Behörden und

Institutionen, mit denen der Austausch möglich ist sowie die Voraussetzungen dafür, sind im Polizeigesetz aufgeführt.

Was unter einer schweren Gewalttat verstanden wird, ist bereits gesetzlich geregelt. Der Begriff beinhaltet Delikte wie Kapitalverbrechen, Entführungen und Freiheitsberaubungen, schwere Körperverletzungen, Delikte gegen die öffentliche Sicherheit z.B. in Verbindung mit Sprengstoff- und Branddelikten, Bombendrohungen oder Delikte mit einer Schusswaffe, z.B. Amoktaten. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

Diese Bestimmungen ermöglichen einen besseren Informationsaustausch unter den Behörden. Die Kantonspolizei ist zur Früherkennung drohender schwerer Gewalttaten auf solche Informationen anderer Behörden und Institutionen angewiesen. Gut funktionierende Netzwerke tragen dazu bei, die objektive Sicherheit im Kanton zu erhöhen.

Mit der neuen Bestimmung wird der Forderung nach straffreier Meldung an die Polizei im Sinne der unter Kapitel 1.2 erwähnten Motion Rechnung getragen und der Motionsauftrag umgesetzt.

Es handelt sich explizit um ein Melde- und Auskunftsrecht, somit um eine „Kann-Vorschrift“ und keinesfalls um eine Meldepflicht. Die Möglichkeit der Entbindung vom Amtsgeheimnis auf Gesuch hin bleibt bestehen. Einem Anliegen aus dem Vernehmlassungsverfahren folgend, sollen die Daten gelöscht werden, wenn sie nicht mehr benötigt werden, spätestens aber nach zehn Jahren.

Die Berechtigung für Behörden und Einzelpersonen, der Kantonspolizei über gewaltbereite Personen Meldung zu erstatten und Auskünfte zu erteilen, ist inhaltlich dem Polizeigesetz des Kantons Graubünden entnommen (Art. 28 Abs. 2 PolG GR) und wurde in der Formulierung an die Bedürfnisse im Kanton Thurgau angepasst.

§ 57 Massnahmen des Gewaltschutzes

Die Massnahmen im bestehenden Polizeigesetz sind ausgerichtet auf eine ernsthafte und unmittelbare Bedrohung durch eine Person innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung, umgangssprachlich als häusliche Gewalt bezeichnet. Diese Bestimmungen sind nicht mehr zeitgemäss und decken längst nicht mehr alle relevanten Handlungen einer gefährlichen Person ab. So fehlt das Auflauern oder Nachstellen, was umgangssprachlich als Stalking bezeichnet wird. Die gesellschaftliche und technische Entwicklung hat neue Arten der Kommunikation hervorgebracht, die auch im Zusammenhang mit Gewalttaten genutzt werden. Mit der neuen gesetzlichen Regelung in § 57 kann die Kantonspolizei ihre Massnahmen zielgerichtet umsetzen.

Die Formulierungen in Abs. 1 sind inhaltlich an Polizeigesetze anderer Kantone angelehnt (Art. 83 PolG BE; Art. 43 PolG SG; § 39 PolG UR [RB 3.8111]). Die Massnahmen des Gewaltschutzes sollen nicht ausschliesslich bei häuslicher Gewalt oder Stalking Anwendung finden, sondern dienen allgemein zur Verhinderung einer schweren Gewalttat im öffentlichen Bereich, z.B. bei impliziten Drohungen gegen Amtspersonen oder

Behördenvertreterinnen und -vertreter, die auf eine Bereitschaft zur Gewalt schliessen lassen.

Die Bezeichnung „erheblich belästigt“ (Abs. 1) ist bewusst gewählt, damit nicht die Erwartungshaltung entsteht, die Kantonspolizei könne oder werde bei jeglicher Art von Belästigung oder gar auf Wunsch der belästigten Person eine Wegweisung verfügen.

Die Bestimmung der Ziff. 4 in Abs. 1 zur räumlichen Eingrenzung wird insbesondere im Asylwesen benötigt. Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen lassen dies nicht zu.

Das Verbot zur Kontaktaufnahme kann allen beteiligten Personen auferlegt werden (Abs. 2). Es beinhaltet auch das gegenseitige Handeln und bezweckt das Unterbinden von gegenseitigen Provokationen, was sinngemäss auch für Abs. 1 Ziff. 3 gilt.

Zur Verhinderung einer schweren Gewalttat kann die Kantonspolizei bei Personen, von denen eine potenzielle Gefährdung ausgeht, Räume durchsuchen (Abs. 3). Diese Bestimmung ist erforderlich, wenn Personen z.B. unterschwellige Drohungen aussprechen, eine schwere Straftat begehen zu wollen, aber keine konkreten Hinweise für eine Ausführung der angedrohten Tat bestehen. Eine solche Situation kann sich beispielsweise am Schalter einer Behörde wie dem Sozialamt, Betreibungsamt oder Migrationsamt ereignen. Durch eine Kontrolle kann die Kantonspolizei feststellen, ob die drohende Person über die Mittel zur Begehung einer schweren Straftat verfügt. Auch bei Jihad-Rückkehrenden könnte sich aufgrund von Verdachtsmomenten eine solche Massnahme aufdrängen und Räume auf Hinweise auf ein geplantes Attentat durchsucht werden. Die Massnahme findet zudem Anwendung bei verurteilten Täterinnen und Tätern, von denen, auch nachdem sie ihre Strafe abgesessen haben, eine latente Gefahr ausgeht.

Die Kantonspolizei kann nach vorgängiger Genehmigung durch das ZMG und somit einer Prüfung der Recht- und Verhältnismässigkeit technische Geräte zur Lokalisierung einer Person einsetzen (Abs. 3). Der Einsatz von technischen Geräten zur Lokalisierung einer Person stellt eine mildere und personell weniger aufwendige Massnahme dar als zum Beispiel die Observation im Sinne von § 39 PolG.

§ 57a Vorgehen

Abs. 1 wird formell angepasst, inhaltlich aber nicht verändert. Die Aufzählung ist offen formuliert, so dass alle Massnahmen des Gewaltschutzes und auch die Abnahme von Schlüsseln oder Badges usw. der weggewiesenen Person abgedeckt sind. Um die Sicherheit für die Gewaltbetroffenen zu erhöhen, wird diese gesetzliche Bestimmung als zwingend notwendig erachtet.

Die Abnahme von Gegenständen erfolgt, wenn überhaupt notwendig, ausschliesslich im Zusammenhang mit der Wegweisung. Da sich die Wegweisung einer Person nicht mehr nur auf deren Wohnort beschränkt, ist eine Ergänzung zum bisherigen Abs. 2 (neu Abs. 3) notwendig. Nur eine von ihrem Wohnort weggewiesene Person hat eine Zustelladresse zu bezeichnen.

§ 59 Dauer der Massnahmen

Häusliche Gewalt und Nachstellungen sind explizit im ZGB erwähnt mit der Möglichkeit, zivilrechtliche Massnahmen zu beantragen. Abs. 2 bezieht sich auf Fälle, die eine polizeiliche Intervention auslösten. Die polizeiliche Anordnung erfolgt jeweils zum Schutz der gewaltbetroffenen Person, da diese sich in einem Abhängigkeitsverhältnis befindet. Fälle, in denen ZGB-Massnahmen ausgelöst werden, jedoch keine polizeilichen Interventionen erfolgen, tangieren das PolG nicht.

Polizeiliche Anordnungen insbesondere bei Stalking und häuslicher Gewalt sollen verlängert werden können, falls keine zivilrechtlichen Massnahmen ergriffen werden. Die gesetzliche Grundlage dazu schafft der neue Abs. 3. Die Verlängerung wird bewusst auf längstens 14 Tage definiert, um den Zeitdruck aufrecht zu erhalten und die Fallbearbeitung nicht unnötig in die Länge zu ziehen. Liegt eine konkrete Gefährdung vor oder besteht eine Gefahr für Leib und Leben, müssen die Massnahmen zur Gefahrenabwehr wie Sicherheitshaft, Vorermittlungen und weitere repressive Massnahmen zeitnah eingesetzt werden. In der Regel reichen 14 Tage aus, um die notwendigen deeskalierenden Massnahmen zu ergreifen. In der Vergangenheit zeigte sich aber, dass diese Frist in wenigen Fällen – meist aufgrund einer emotionalen oder administrativen Überbeanspruchung des Opfers – zu kurz angesetzt war, so dass bis zu deren Ablauf keine deeskalierenden Massnahmen ergriffen werden konnten.

Die Möglichkeit zur Verlängerung der Massnahmen bei zivilrechtlichen Verfahren um längstens 14 Tage sieht auch das Polizeigesetz des Kantons Solothurn vor (§ 37^{sexies} lit. e PolG SO).

Besteht die Gefahr der Begehung einer schweren Straftat voraussichtlich längerfristig, können die Massnahmen des Gewaltschutzes durch das ZMG auf Antrag der Kantonspolizei um fünf Monate und einmalig um maximal weitere fünf Monate verlängert werden (Abs. 4). Diese maximal mögliche Verlängerung ist kürzer angesetzt als die Maximaldauer der Massnahme gemäss PMT (vgl. Art. 23g PMT). Das ZMG wird als Überprüfungsinstanz im Sinne von § 35 PolG definiert.

§ 60 Richterliche Überprüfung

§ 60 PolG wird durch die Nennung der polizeilichen Anordnungen ergänzt. Die nach ZGB beantragten Massnahmen einer durch häusliche Gewalt und Nachstellungen gefährdeten Person werden in einem Zivilprozess bearbeitet.

§ 61 Zusammenarbeit mit Therapie- und Beratungsstellen

Dieser Paragraph beschreibt die Zusammenarbeit mit Behörden, Beratungs- und Fachstellen. Die bisherige Bestimmung beschränkte sich auf die häusliche Gewalt.

Mit dieser Bestimmung soll auch die gesetzliche Grundlage zur Weitergabe der Daten an Beratungsstellen geschaffen werden. Hier geht es insbesondere um Gewaltbetroffene, die sich aus Angst vor Repressalien nicht getrauen, sich selbständig bei einer Bera-

tungsstelle zu melden oder die in der Akutsituation nicht in der Lage sind, den Nutzen einer solchen Datenübermittlung zu erkennen (Abs. 3).

In anderen Branchen wird die Datenweitergabe an Beratungsstellen bereits heute umgesetzt. So werden z.B. Kontaktdaten von Frauen anlässlich der Geburt eines Kindes erhoben und an die Mütterberatung weitergegeben. Oder medizinische Organisationen werden mit Kontaktdaten von Personen im Alter von 50 Jahren bedient, um diese für einen Gesundheitscheck zu motivieren.

Die Weitergabe der Kontaktdaten soll auch im Zusammenhang mit Gewaltschutzmassnahmen möglich sein. Sie dient der ersten Kontaktaufnahme und erleichtert der betroffenen Person, mit einer Beratungsstelle in Verbindung zu treten. Die kontaktierte Person entscheidet so aus freien Stücken über eine mögliche Beratung oder ein Hilfsangebot.

Die Kantonspolizei Thurgau informiert gewaltbetroffene Personen nach wie vor über die Opferhilfe und übermittelt in deren Einverständnis die Kontaktdaten an die Beratungsstelle (vgl. Art. 8 des Opferhilfegesetzes, OHG; SR 312.5). Die Anpassung in § 61 versteht sich als Ergänzung zu den Opferrechten und findet insbesondere im Zusammenhang mit Gewaltschutzmassnahmen Anwendung. Entgegen einzelner Befürchtungen aus dem Vernehmlassungsverfahren wird es somit nicht im Belieben der Polizei stehen, die Opferberatungsstelle zu informieren.

§ 61a Koordination Gewaltprävention

Die Fachstelle häusliche Gewalt wurde im Rahmen der Reorganisation der Kantonspolizei geteilt in eine Fachstelle Gewaltschutz (mit dem polizeilichen Bedrohungsmanagement) und eine v.a. universell-präventiv wirkende Koordinationsstelle Gewaltprävention, wobei beide Stellen nach wie vor, aber nicht mehr ausschliesslich mit häuslicher Gewalt befasst sind.

Die Koordinationsstelle koordiniert die Gewaltprävention sowohl polizeiintern als auch kantonale. Folgerichtig wurde die bisherige Fachgruppe häusliche Gewalt durch die regierungsrätliche Kommission Gewaltprävention ersetzt. Ihr Ziel ist die Koordination und Förderung der Zusammenarbeit aller mit Gewaltprävention befassten Behörden, Fachstellen und Fachpersonen im Kanton Thurgau.

5.7. Information und Datenbearbeitung

§ 67 Datenbearbeitung

Die Kantonspolizei ist gemäss § 67 PolG befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Führung ihrer Geschäftskontrolle Daten zu bearbeiten und dazu geeignete und wo zweckmässig auch automatisierte Datenbearbeitungssysteme und Registraturen zu betreiben oder zu nutzen.

Die Ergänzung betreffend Einsatz von automatisierten Datenbearbeitungssystemen und Registraturen ergibt sich aus dem vorgeschlagenen § 39a PolG.

Abs. 1 ermöglicht ebenso die Nutzung kriminalpolizeilicher Datenbearbeitungssysteme z.B. zur Verfolgung von reisender, seriell delinquierender Täterschaft oder für Ermittlungen im Cyberbereich, bei denen der interkantonale Austausch unverzichtbar ist. Die Kantonspolizei kann, wo zweckmässig auch automatisiert, Spuren- und Personendaten der Täterschaft sowie Falldaten mit anderen Polizeibehörden des Bundes und der Kantone, mit kommunalen Behörden oder dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) austauschen und bearbeiten. So können z.B. bei einem Cyberdelikt Adressierungselemente schweizweit abgeglichen werden.

Die Formulierungen betreffend die Datenbearbeitung sollen indessen analog der Aufgaben der Kantonspolizei (Kapitel 3) angepasst werden und beinhalten neu nicht nur die Aufdeckung, sondern auch die Erkennung strafbarer Handlungen. Dazu soll in § 67 PolG die Aufzählung der Verwendungszwecke ergänzt werden. Die Bestimmungen zur Datenbearbeitung dienen auch der Erfüllung präventiv-polizeilicher Aufgaben, insbesondere im Bedrohungsmanagement.

Ziff. 6 von Abs. 3 basiert auf dem Melde- und Auskunftsrecht sowie der unter Kapitel 1.2 erwähnten Motion. Diese Gesetzesgrundlage ist notwendig, um die erhobenen oder erlangten Daten zur Erkennung und Abwehr von Gefahren und angedrohter Gewalt bearbeiten zu können. Die gemeldeten Informationen und Personendaten müssen in die Datenbearbeitungssysteme aufgenommen und auch bearbeitet werden dürfen. Abs. 3 Ziff. 7 gewährleistet die grenzüberschreitende Zusammenarbeit.

Mit der Erweiterung in § 67 PolG kommt der Kanton auch der Aufforderung des Bundes nach, eine entsprechende gesetzliche Grundlage analog dem PMT zu schaffen.

Die Befugnis, die zur Identifikation von Personen erforderlichen Angaben in der Gästekontrolle von Beherbergungsbetrieben und in den Neuzuzugsmeldungen von Gemeinden abrufen zu können, dient der Gefahrenabwehr, zur Strafverfolgung und der Vollstreckung von Strafurteilen. Die Formulierung wurde aus dem Polizeigesetz des Kantons Zürich übernommen und lediglich in der Begrifflichkeit dem Kanton Thurgau angepasst (§ 21 Abs. 5 PolG ZH).

Die Datenbearbeitung im Zusammenhang mit gefährlichen Personen wurde auch in anderen Kantonen gesetzlich geregelt, die ihr PolG kürzlich revidierten. Als Beispiel dient der Kanton Luzern (§ 13 PolG LU [SRL 350]).

§ 68 Datenweitergabe

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und insbesondere zur Gefahrenabwehr ist die Kantonspolizei auf die Weitergabe wie auch auf den Erhalt von Informationen einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten angewiesen (Abs. 1 und 2). Die vorgeschlagenen Ergänzungen zur bestehenden Formulierung stehen im Zusammenhang mit dem Melde- und Auskunftsrecht (§ 56a des Entwurfs) und dienen auch der Umsetzung der unter Kapitel 1.2 erwähnten Motion. Die Legitimation zur Datenweitergabe kann Berufsgruppen des Gesundheitswesens, kantonale oder kommunale Behörden wie das Migrationsamt und die Sozialämter oder auch die Kirche betreffen. Vorbehalten bleiben besondere Geheimhaltungspflichten.

Polizeiliche Daten, die Rückschlüsse auf ihre Organisation, Taktik und ihre Einsatzmittel zulassen, sind höchst sensibel. Wenn diese bekannt würden, wird das Erkennen und Verhindern von Straftaten erschwert, was auch Auswirkungen auf künftige Strafverfahren hätte. Ebenso könnte dies zu einem Sicherheitsproblem werden für Personen, die beispielsweise verdeckt ermitteln. Folglich ist eine Einschränkung des Einsichtsrechts in solche polizeilichen Daten zwingend nötig (Abs. 4).

Für die richterliche Prüfung der Verweigerung oder Einschränkung ist es zwingend erforderlich, dass sich ein Gericht damit befasst, das sich in der Thematik auskennt. Aufgrund der Sachnähe zu den Verfahrensakten und der erforderlichen praktischen Erfahrung in der Beurteilung solcher Akten soll diese richterliche Überprüfung durch das ZMG erfolgen.

§ 68a Elektronische Zusammenarbeit

Gerade im Bereich der Internetkriminalität ist die Täterschaft interkantonal und international tätig. Es ist daher wichtig, dass die Kantonspolizei ihre Erkenntnisse schnell und automatisiert mit anderen Polizeibehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, der Landespolizei Liechtenstein sowie dem BAZG im Abrufverfahren oder auch automatisiert austauschen und bearbeiten kann.

Die Formulierung betreffend Einrichten von Schnittstellen zwischen eigenen Informationssystemen und jenen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie das Betreiben gemeinsamer Informationssysteme richtet sich nach dem Entwurf des Polizeigesetzes Zürich (§ 54 PolG ZH).

5.8. Rechtsschutz

Neues Kapitel 10a Rechtsschutz, Aufhebung Kapitel 11 Schlussbestimmungen

Gemäss § 43 Abs. 1 Ziff. 1 VRG beurteilt das vorgesetzte Departement Rekurse gegen Entscheide seiner Amtsstellen. Grundsätzlich sind daher Rechtsmittel gegenüber Entscheiden der Kantonspolizei vom DJS zu behandeln. Wie bereits verschiedentlich ausgeführt, sollen indessen inskünftig Entscheide der Kantonspolizei über gewisse Massnahmen beim ZMG angefochten werden können. Es ist daher angezeigt, ein neues Kapitel 10a über den Rechtsschutz im PolG aufzunehmen, unter dem die Rekursmöglichkeit an das ZMG und den Weiterzug an das Verwaltungsgericht geregelt werden.

Die Teilrevision des PolG wird zum Anlass genommen, die obsoleten Bestimmungen des 11. Kapitels aufzuheben.

§ 71a Rekurs

§ 71a definiert die Überprüfungsinstanz und die Rechtsmittel bezüglich der von der Kantonspolizei angeordneten Massnahmen und Entscheide. Wie vorgängig erwähnt, ist in gewissen in § 71a explizit aufgeführten Fällen das ZMG als Rekursinstanz einzusetzen. Für das Verfahren soll dabei das VRG Anwendung finden. Vorbehalten bleibt

selbstverständlich die zivilgerichtliche Zuständigkeit z.B. im Bereich der häuslichen Gewalt (vgl. § 59 Abs. 1 des Entwurfs).

§ 71b Beschwerde

Nach § 71b sind Beschwerden gegen Entscheide des ZMG grundsätzlich durch das Verwaltungsgericht zu behandeln (Abs. 1). Entscheide gemäss § 42 des Entwurfs im Bereich des BÜPF sollen dagegen wie bis anhin vom Obergericht beurteilt werden (Abs. 2).

5.9. Änderungen bisherigen Rechts

§ 71b PolG bedingt auch eine Anpassung von § 54 Abs. 1 Ziff. 2 VRG, indem gegen Entscheide des ZMG im Zusammenhang mit polizeilichen Zwangsmassnahmen Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden kann.

6. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Gesetzesentwurf Ihrer Beratung zu unterziehen und uns über die Beschlüsse in üblicher Weise zu benachrichtigen.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

Beilagen:

- Entwurf des Regierungsrates
- Synopse